

rer Delikte verschiedene Zensuren zugezogen hat und daß er wegen seiner Reue über ein Delikt, das mit einer von diesen Zensuren bestraft wurde, von eben dieser Zensur absolviert wird, während die anderen Zensuren (da er diesbezüglich die verstockte Gesinnung nicht abgelegt hat) weiter bestehen bleiben (can. 2249, § 1). Dazu kommt, daß in praxi der Ortsordinarius wegen der Bigamie kaum jemals eine Zensur verhängen wird, da das sündhafte Verhältnis, besonders wenn Kinder daraus hervorgegangen sind, sich oft nur schwer lösen läßt. Dies ist ja auch der Grund, warum solchen Pseudoheileuten, wenn sie im vorgerückten Alter stehen und geschlechtliche Enthaltsamkeit versprechen, die Losprechung im Beichtstuhl gegeben und der geheime Empfang der Kommunion gestattet wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Wiederversöhnung (Rekonziliation) von sogenannten Apostaten (das sind aus der Kirche Ausgetretene), die in einer nicht sanierbaren Ehe leben, soll vom Ortsordinarius unter der Voraussetzung gewahrt werden, daß die Delinquenten wegen des Delikts des Kirchenaustrittes aufrichtige Reue bekunden und die Folgen ihres Delikts nach Möglichkeit zu beseitigen trachten. Wenn solche Personen wegen ihres sündhaften Verhältnisses im Augenblick auch noch nicht zum Sakramentenempfang zugelassen werden können, so entbehrt eine solche Wiederversöhnung pro foro externo (mit gleichzeitiger Wirkung für das forum internum!) für sie doch nicht jeder Bedeutung. Die Aufhebung der Exkommunikation hat zur Folge, daß solche Personen sich wieder mit der Kirche verbunden fühlen. Sie haben jetzt ja wieder Anteil an den öffentlichen Gebeten und Suffragien der Kirche, an den Früchten des amtlichen priesterlichen Gebetes beim Brevier und bei der hl. Messe und werden so innerlich mehr disponiert sein, auch ihr sündhaftes Verhältnis in Ordnung zu bringen.

Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer

Error communis und Trauvollmacht. Der error communis war und ist heute noch ein Schmerzenskind der Kanonisten. Deshalb ist es leicht verständlich, daß bei vielen Priestern Unklarheit über ihn herrscht, die noch vermehrt wurde durch den kürzlichen Entscheid der päpstlichen Interpretationskommission auf die Frage: An praescriptum canonis 209 applicandum sit in casu sacerdotis qui delegatione carens matrimonio assistit? Respondeatur: Affirmative (AAS 1952, p. 479). Diese Antwort hat bei vielen die Meinung erzeugt, als ob von jetzt an keine Ehe mehr ungültig sein könnte wegen fehlender Trauvollmacht; und der eine oder andere Artikel ist in diesem Sinne geschrieben worden. Wenn diese Ansicht richtig wäre, könnte man alle Kanones über die Jurisdiktion, die anderen Gewalten und die Delegationsmöglichkeiten aus dem Kodex streichen. Kein Akt könnte mehr ungültig sein, der von dem Vorhandensein einer Gewalt abhinge. Das Kirchenrecht wäre in einer grundlegenden Frage mit einem Wörtchen vollständig geändert. Man kann von vornherein annehmen, daß die Kommission

eine solche revolutionäre Wirkung nicht beabsichtigte und dafür auch nicht zuständig ist. Zu dieser Auffassung konnte man nur kommen, weil man keine klaren Begriffe über den error communis hat, auf den man sich beruft, wenn man die richtige Lösung einer Schwierigkeit nicht kennt; das Gegenstück zur Epikie in der Moral. Es ist also nicht überflüssig, auf den error communis näher einzugehen, und dann wird auch der Sinn des oben erwähnten Entscheides verständlich.

I. Kanon 209 sagt: *In errore communi... iurisdictionem supplet Ecclesia pro foro tum externo tum interno.* Durch diese Bestimmung des Kodex ist eine Frage geklärt worden, die früher umstritten war, die Notwendigkeit eines *titulus coloratus*. Es wird kein Titel verlangt für den error communis. Damit sind aber nicht alle Unklarheiten verschwunden.

Worin besteht der error communis? Error communis ist nicht zu verwechseln mit ignorantia. Jullien (Dec. Rotae 31 [1939], S. 311) betont diesen Unterschied: Olim promiscue usurpabantur ignorantia communis et error communis (cf. Suarez, de poenitentia, Disp. 26, sect. VI, n. 7; Lessius, de iustitia et iure, lib. II, cap. 29, n. 67). Hodie autem, ut liquet ex cit. can. 209, explicite requiritur in casu error, qui est de aliqua re iudicium falsum, dum ignorantia est parentia cognitionis. Ignorantiae tamen causa proferri potest iudicium falsum, nam „non qui aliquid nescit, sed qui putat se scire quod nescit errare probetur; pro vero quippe approbat falsum, quod est erroris proprium“ (Summ. can. 11, Dist. XXXVIII). Brennahn (Dec. Rotae 13. Juni 1948 in: Ephem. Iuris Canonici IV [1948], S. 162) zitiert die eben angeführte Stelle und fährt fort: *Ignorantia est causa; error est effectus; ignorantia ad ideas pertinet, error ad iudicia. Ignorantia est erroris mater; error semper supponit iudicium positivum; si de aliqua re nullum iudicium proferatur, licet recta cognitio de ea desit, non habetur error sed ignorantia; nec habetur error si quis erraret pro casu in quo ipsi iudicium mentis ferendum esset.* Dieselben Ausführungen finden wir bei Canestri (Dec. Rotae 28 [1936], S. 284): *In his omnibus non ignorantia, quae est parentia debitae scientiae in individuo capaci, sed error, sed iudicium falsum comperiendus est.* Die ignorantia erzeugt den error nur dann, wenn eine Tatsache vorliegt, die den einzelnen oder das Volk veranlaßt, den Schritt zu tun zu einem iudicium falsum. Deswegen sagt Claeys-Bouuaert (Ius Pontificium 16 [1936], S. 161): Wenn viele einer Trauung beiwohnen, bei der der Priester keine gültige Trauvollmacht hat, so haben wir nicht notwendigerweise einen Error communis. Plerique enim assistantium ad statum quaestionis seu difficultatis non attendentes, essent in statu simplicis ignorantiae nec propri dicto errore laborare dici possent. Das ist der Fehler, den viele begehen, daß sie ignorantia und error nicht klar auseinanderhalten und deshalb glauben, jede ignorantia sei schon ein error. Im erwähnten Beispiel denken die wenigsten — vielleicht mit Ausnahme der Braut-

leute, und das ist nicht sicher — an die Zuständigkeit des Traupriesters. Es liegt für sie kein Grund vor, ob sie etwas von der Trauvollmacht wissen oder nicht, ein Urteil zu fällen.

Den error communis definiert d'Annibale (Summ. I. 79, not. 72): est, si in loco, ubi aliquis iurisdictionem exercet, ea praeditus esse publice censetur. Und hier entsteht die Streitfrage, wann dieses „publice censetur“ verwirklicht ist. Früher war die Auffassung vorherrschend, die Mehrzahl oder wenigstens ein großer Teil der Bevölkerung müsse irren, damit ein error communis da sei. Doch hat diese Ansicht immer mehr an Anhängern verloren, seit Bucceroni (Casus conscientiae, Rom, 1895, S. 464) für den error virtualis eingetreten ist oder den error de iure im Gegensatz zum error de facto. Auch die Rota spricht sich für den error virtualis aus. Wenz-Vidal (Ius Canonicum II, S. 369) beschreiben ihn: tunc dari errorem communem in sensu canonis, cum datur factum publicum quod per se natum est inducere in errorem non unum aut alterum, sed quoslibet promiscue, ita ut potius per accidens sit, quod unus vel alter ob peculiares ipsius circumstantias in errorem non inducatur. Oder nach Vermeersch-Creusen (Epitome Iuris Canonici⁶ I, Nr. 322): posito publice facto quod prudentes quoque in errorem inducit. Mit dieser Beschreibung sind die meisten Autoren einverstanden. Es genügt also zum error communis, daß ein factum oder fundamentum publicum vorliegt, das die Bevölkerung des Ortes in Irrtum führen kann. Es wird nicht verlangt, daß sie de facto irrt, wie das früher der Fall war und heute nur wenige behaupten.

Die Verschiedenheit der Meinungen entsteht wieder in der Erklärung dieses „factum publicum“. Im Kodex haben wir zwei Definitionen von „publicum“. Im Kanon 1037: publicum censetur impedimentum quod probari in foro externo potest. Hier wird die Beweisbarkeit verlangt, auch durch das Zeugnis von zwei oder drei glaubwürdigen Personen. Die zweite Definition im Kanon 2197 fordert die publicitas oder das Bekanntsein, wenn viele um das Delikt wissen. Vor dem Kodex war die letztere Definition maßgebend, und im neuen Recht gilt die Beweisbarkeit nur für die Ehehindernisse. Und auch hier hat sie sich nicht voll durchgesetzt, weil die Pönitentiarie in ihrer Dispenspraxis nicht die offizielle Definition anwendet, sondern die andere. Nach einigen Autoren haben wir das factum publicum, wenn es in publico gesetzt wird. Cappello, der Vertreter dieser Ansicht, bringt folgendes Beispiel (de poenitentia⁵, Nr. 342): Titus sacerdos est in tribunali poenitentiae alicuius ecclesiae devote exspectans fideles poenitentes. Eo ipso quod agitur de ecclesia publica, ad quam omnes fideles se conferre valeant; eo ipso quod rector ecclesiae, cui ius et officium est advigilandi ne abusus admittantur in ecclesia, permittit ut praefatus sacerdos confessiones audiat iure supponendum est, eundem esse verum confessarium. Ideoque in his circumstantiis, sive ille sacerdos plures vel paucos audiat poenitentes sive forte nullum, habe-

tur iam antecedenter communis error ortus ex praefatis adiunctis. Auch Matthaeus a Coronata (Institutiones Iuris Canonici I, Nr. 292) scheint dieser Auffassung zu sein; seine Ausführungen sind aber nicht eindeutig klar, so daß man sie auch anders auslegen kann: sufficit ad errorem communem ut causa posita sit ex qua multi et fere omnes in errorem inducantur, vel saltem ex communiter contingentibus induci possint, licet forte de facto pauci prorsus vel etiam unica persona erraverit et illa iurisdictione usa sit. Andere Autoren lehnen diese Meinung mit Recht ab. Sie fordern, daß das factum publicum sei, d. h. allgemein bekannt und nicht nur in publico positum vor wenigen Personen. In dem Beispiel von Cappello ist weder der error allgemein im Sinne von notum noch das factum publicum, denn außer den wenigen, die in die Kirche kommen, weiß niemand etwas von der Existenz des Priesters im Beichtstuhl. Wir haben eher eine ignorantia communis. Alles in dem Fall ist interpretativ. Die Leute würden irrtümlich glauben, der Priester sei ein echter Beichtvater, wenn sie wüßten, daß er im Beichtstuhl sitze. At fideles, so Wernz-Vidal, qui non adeunt ministrum potestate destitutum, qui ne cogitarunt quidem de ipso adeundo, qua ratione dici possunt errare in iudicando eum praeditum iurisdictione qua destitutus est? Cum plerumque illius ministri ne existentiam quidem noverint, multo minus factum quod ipse versetur in exercitio iurisdictionis reipsa non habitae. Bekanntlich ist eine voluntas interpretativa ohne Wirkung. Dasselbe gilt auch für den error communis interpretativus. Bei diesen Beichten ist nur ein error privatus da, und die Beichten sind ungültig.

Die meisten, die auf die Schwierigkeit eingehen, halten sich an die Ausführungen von Vermeersch (Theologia moralis III, Nr. 459): arbitramur satis esse ut fundamentum erroris sit publicum seu multis notum i. e. ut elementa erronei iudicii de talis sacerdotis iurisdictione sint in multorum mente. Tunc enim iam dici possunt errare. Verum, nostra sententia, non sufficit ut pauci errant propter causam quae alios etiam deciperet. Tunc enim nullus error communis adest, sed adesset si. Er bringt dann ein Beispiel, um seine Ansicht zu illustrieren: Ein auswärtiger Beichtvater wurde öffentlich verkündet. Wenn dieser aus Versehen oder Vergeßlichkeit keine Beichtvollmacht hat, so sind die Beichten trotzdem gültig aus dem error communis, weil hier ein echtes factum publicum vorliegt. In dem Beispiel von Cappello, fügt er hinzu, haben wir keinen error communis: cum nullus error formaliter et fundamentaliter sit communis. Claeys-Bouuaert (Ius Pontificium 1936, S. 161 ff.), der sich mit Cappello auseinandersetzt und sich Vermeersch anschließt, schreibt: Quod vocat cl. auctor (Vermeersch) fundamentum erroris publicum, in eo consistere videtur, quod multi perspecti habeant factum e cuius notitia concludendum ipsis est, facili et immediata conclusione, adesse iurisdictionem. De cuius praesentia iudicium forsan non est explicitum, sed saltem implicitum, utpote immediate in alia notione contentum. Exemplum habes in perspecta praesentia sacerdotis extranei in ecclesia, qui paratus sit ad confessiones audiendas, nomine

in confessionali apposito vel praesens coram cum stola et superpelliceo. Etiam si plerique non confiteantur nec explicite de sacerdotis iurisdictione cogitent, huius existentiam saltem proxime et immediate admittere dicendi sunt. At illa saltem proxima connexio inter utrumque iudicium requirenda videtur ut sermo de errore communi esse possit. Minime sufficit remotior et hypothetica connexio, consistens nempe tantum in iudicio quod formarent personae, quae revera elementa ad iudicandum non habent, si in praedictorum elementorum possessione essent. In hoc casu haberetur tantum error interpretativus. W y n e n (Dec. Rotae 29 [1937], S. 60): Non consideratur existimatio eorum qui ministrum adierunt, sed existimatio fidelium in loco. Das setzt voraus, daß wenigstens die causa erroris dem Volk bekannt ist. Selbstverständlich fordern alle Verfechter des error communis de facto das Bekanntsein der Ursache. D a l p i a z (Apollinaris 7 [1934], S. 80) betont: sed duo haec — factum scilicet publicum et error communis — aequiparari non possunt semper, quia ex facto publico error communis non semper sequitur. Ita si actus iurisdictionis ab eo, qui iurisdictione caret, publice quidem seu in loco publico, sed coram uno vel altero tantum ex fideliibus magnae alicuius paroeciae ponatur, error privatus dumtaxat, non communis habebitur. Auch T o s o (Ius Pontificium 1938, S. 167) verlangt, daß die causa erroris publica sit non solum de iure, sed etiam de facto. Die erste Bedingung, damit ein error communis da sei, ist ein factum publicum im Sinne von communiter notum, genau wie man nur von einer sententia communis reden kann, wenn de facto die meisten in einer bestimmten Auffassung übereinstimmen.

Das genügt aber noch nicht. Es muß ein factum publicum sein „natum per se in errorem ducendi“. Es muß also ein notwendiger Konnex bestehen zwischen dem factum publicum und dem Akt, der wegen fehlender Bevollmächtigung ungültig ist. Nicht jedes factum publicum kann den error communis erzeugen, sondern nur ein Tatbestand, qui sit proportionatus effectui quem producit, ut percepta causa logice mens in errorem inducatur (Toso, Ius Pontif. 1938, S. 168). Deshalb betonen einige Rota-Urteile: non omne factum publicum, observetur oportet, natum est inducere in errorem multos, sed res in singulis casibus a iudice sedulo ponderetur, nam si multorum error in actu secundo desit, omnino requiritur ut causa erroris communis sit certa, utque ex illa absque dubio is sequi possit. Maxima diligentia facta omnia et adiuncta in singulis casibus sunt perpendenda. Secus enim error particularis vel paucorum facilius haberetur pro errore communi et si sub specie erroris communis consuli bono privato tentaretur, subverteretur bonum publicum. Auch im neuen Recht gilt, was Schmalzgrueber im alten Recht sagte: error communis non ita obvie solet contingere (Dec. Rotae 1939, S. 313). Das geistliche Kleid tragen oder Messelesen in einer Kirche, ist ein factum publicum, hat aber keinen objektiven notwendigen Konnex mit dem Beichthören oder der Trauung. Die prudentes, die ja auch getäuscht werden müssen beim error communis, wissen, daß jeder Priester auf Grund der Weihe

die Messe lesen kann, aber auch, daß nicht jeder Priester überall beichthören kann und erst recht nicht trauen. Selbst wenn man annimmt, daß das Volk es nicht weiß, so haben wir eine ignorantia communis, die nur zum error werden kann auf Grund eines persönlichen Umstandes des einzelnen, weil er jetzt beichten oder sich trauen lassen will. In dem Fall wäre es nur ein error privatus oder particularis, wo die Kirche die fehlende Vollmacht nicht gibt. Eine causa proportionata effectui hätten wir, wenn ein auswärtiger Pater den abwesenden Pfarrer für längere Zeit vertritt, sich aber aus Versehen oder Vergeßlichkeit die nötigen Vollmachten nicht besorgt hat. Wenn ein Priester die gesamten pfarrlichen Funktionen ausübt, kann man mit Recht annehmen, daß er beichthören und trauen kann. Auch ein Rechtskundiger würde in dem Fall in Irrtum geführt werden.

Noch ein drittes ist zu beachten. Der error communis ist der Grund und die Ursache, warum die Kirche die fehlende Vollmacht gibt. Das factum publicum muß also ursächlich und zeitlich dem Akt vorausgehen, der an sich ungültig ist. Es hilft also nichts, wie viele irrtümlich glauben, wenn der Akt in Gegenwart vieler Personen gesetzt wird. Das heißt, Ursache und Wirkung verwechseln. Wenn ein Priester ohne Vollmacht längere Zeit beichthört, kann ein error communis entstehen. Aber die Beichtten bleiben so lange ungültig, bis der error communis da ist. Das ist zwar bedauerlich, aber Schuld des Priesters, der es wagt, unbefugt diese Tätigkeit auszuüben.

II. Nach dieser Klarstellung des error communis können wir die gewonnenen Erkenntnisse auf die Trauvollmacht anwenden. Schon vor dem Entscheid der päpstlichen Kommission waren die meisten Autoren und die Rota darin einig, daß Kanon 209 auch für die Trauvollmacht gilt, wenn sie auch keine eigentliche iurisdictio ist. Alle geben zu, daß der error communis möglich ist und auch vorkommt bei denen, die potestate ordinaria oder delegata ad universitatem causarum assistieren, wie die Kooperatoren. Schwieriger ist die Frage, ob der error communis auch möglich sei beim delegatus ad unum matrimonium. Wieder sind die Autoren einstimmig wenigstens der Ansicht, die Cappello so formuliert hat: Error communis, ubi agitur de hoc vel illo sacerdote peculiariter delegato seu in particulari casu vix haberi potest (de sacramentis⁶ V, Nr. 671). Attendenda sunt circumstantiae potissimum fundamentum erroris, ratio agendi sacerdotis, paroecianorum opinio. Toso sagt einfach hin: etsi in casu rarissimo possit haberi, Ecclesia non supplet iurisdictionem, nam quae raro fit, non observat legislator (Nov. 94, c. 2).

Hat der Entscheid eine Änderung gebracht? Die Antwort sagt nur allgemein, daß ein error communis vorhanden sein kann bei einem sacerdos carens delegatione ad matrimonium assistendum. Beim Delegatus ad universitatem causarum besteht keine Schwierigkeit; das haben die meisten Autoren schon vorher zugegeben. Beim sacerdos delegatus ad

unum matrimonium ist auf Grund dieses Entscheides die Anwendung von Kanon 209 möglich. Es wird nur die Möglichkeit der Anwendung behauptet, die *quaestio iuris*. Ob sie praktisch zutrifft oder zutreffen kann, ist eine *quaestio facti*, die in jedem Einzelfall zu untersuchen ist. Wenn der *error communis* wirklich vorhanden ist, dann kann Kanon 209 angewendet werden. Das „Wenn“ ist eben die Frage. Man kann sich schwer vorstellen, wie ein *error communis* beim delegatus particularis möglich ist. Denn der Entscheid hat nicht das Geringste an der Natur des *error communis* geändert; dazu war er nicht befugt, und das wollte er auch nicht. Auch heute gilt, was Cappello sagte: *vix haberi potest*. In seinem Kommentar zu dem Entscheid stellt Aguirre (Periodica 1953, S. 162) die Frage: *Intenditne aliquid amplius responsio quam commentamur?* Aliis verbis, *vultne etiam dicere posse adesse errorem communem in casu delegati particularis?* Hac in re non una est sententia scriptorum, sed recte notatum est non facile posse dari errorem communem, quando agitur de sacerdote putative delegato ad unum alterumve matrimonium. Opinamus liberae discussioni etiam nunc relinqu quaectionem controversam circa ea quae necessaria sunt ut *error communis* revera existat in casu sacerdotis carentis delegatione ad assistendum matrimonio. *Error videtur potius dicendus particularis* quoties versatur circa potestatem sacerdotis, qui censemur competens ad assistendum uni alterive matrimonio; si ipse de facto carens delegatione assistit matrimonio, hoc erit invalidum; in hoc enim casu nequit invocari ratio boni communis. Der *error communis* in dem Fall ist schwer möglich, aber nicht unmöglich. Nehmen wir den Fall: Der Pfarrer verkündet beim Hauptgottesdienst am Sonntag, daß an einem bestimmten Tag eine Trauung sei; er könne leider nicht assistieren, weil er verreisen müsse; es käme aber ein auswärtiger Pater Anton, den niemand kennt. Der ist im letzten Augenblick verhindert und schickt einen Mitbruder, ohne an die notwendige Delegation zu denken. In dem Fall haben wir ein *factum publicum per se natum ad inducendum in errorem quoslibet*, also einen echten *error communis*. Doch praktisch kommen derartige Fälle kaum vor.

In einem Punkt ist durch den Entscheid eine Klärung gekommen. Aguirre schreibt: *in hoc casu nequit invocari ratio boni communis*. Das war bis jetzt die *sententia communis* mit wenigen Ausnahmen. Durch die Antwort wird die Ansicht von Wilches (de *Errore communis*, Roma 1940, S. 201) bestätigt, der mit Recht schreibt, daß das *bonum commune* immer interessiert ist: *si sanatur defectus unius delegati ad mille causas delegati, ac si sanatur defectus mille delegatorum quorum singuli ad unam causam deputantur*, vorausgesetzt, daß ein wirklicher *error communis* vorhanden ist. In diesem Sinne wären die Auffassungen der Autoren nach dem Entscheid zu korrigieren.

III. Zur Illustration der vorgelegten Prinzipien bringen wir eine wirkliche Begebenheit. In einer Stadt mit mehreren Pfarreien ist eine Kapelle, in der jeden Sonntag eine Messe gelesen wird, was gewöhnlich ein Kloster besorgt. Am Samstag wurde Pater Anton, der selten eine

Aushilfe übernimmt, weil er in der Schule tätig ist, damit beauftragt. Am Sonntag morgens wartet der Obere auf ihn an der Pforte und teilt ihm mit, es sei telephoniert worden, in der Messe sei eine Trauung. Wenn er (der Obere) delegiert sei (was er nicht wisse), würde er den Pater Anton subdelegieren. Beim Eintreffen in der Kapelle sagt ihm der Sakristan, es warte ein Brautpaar, das die Trauung wünsche. Pater Anton schaut die Dokumente nach und findet keinen Vermerk einer Delegation, obwohl dies ein allgemeiner Brauch ist. Das Brautpaar selbst hat seinen Wohnsitz in einer anderen Pfarrei derselben Stadt. Auf die Bemerkung des Paters, er hätte keine Trauvollmacht, gibt der Sakristan eine typische Antwort: das mache nichts; hier in der Kapelle würde öfter getraut. Nach langem Zögern und Zweifeln läßt sich Pater Anton erweichen und nimmt die Trauung vor. Noch am selben Tag trifft der Pfarrer, auf dessen Gebiet die Kapelle liegt, den Sakristan und fragt, ob das stimme, daß eine Trauung vorgenommen worden sei. Er hätte keine Delegation gegeben. Er erkundigt sich bei seinen Kaplänen; keiner hat delegiert. Man benachrichtigt den Pfarrer des Brautpaars, der sie aufsucht, um die Ehe in Ordnung zu bringen. Sobald die Pseudoeheleute hören, sie seien nicht gültig getraut, weigert sich der Mann, den Konsens zu erneuern, packt seine Sachen und verläßt die Frau. Nun will die Frau wieder heiraten und bittet um die declaratio nullitatis. Die Geistlichen aber zerbrechen sich den Kopf, ob in dem Fall nach dem Entscheid ein error communis vorliege und die Ehe gültig sei.

Eine Delegation wurde sicher nicht erteilt. Die Frage ist, ob Kanon 209 anzuwenden sei. Ein error communis de facto liegt sicher nicht vor, denn die Pfarrgemeinde kennt wahrscheinlich gar nicht den Pater Anton, der selten eine Aushilfe übernimmt. Haben wir vielleicht ein factum publicum per se natum ad inducendum in errorem? Auch das suchen wir vergebens. Das einzige factum publicum war das Messelesen von Pater Anton an diesem Sonntag, ein factum publicum im Sinne von: in publico positum, aber nicht notum populo. Das Volk weiß nur, daß am Sonntag in der Kapelle die Messe gelesen wird, von einem Priester, der abwechselnd dazu bestimmt ist. Das Messelesen hat mit Trauen nichts zu tun, es fehlt der objektive notwendige Konnex, wie wir oben ausgeführt haben. Wie gering man auch das religiöse Wissen des Volkes einschätzt, das wissen die meisten saltem confuso modo, daß für die Trauung der Pfarrer zuständig ist und nicht ein x-beliebiger Priester. Ferner haben wir kein factum publicum, das ursächlich und zeitlich dem ungültigen Akte vorausgeht. Der Irrtum der Brautleute und vor allem des Sakristans ist ein error privatus, der ohne rechtliche Wirkung ist. Selbst wenn viel Volk in der Kapelle gewesen wäre, würde das nicht zu einem error communis genügen. Man hat den Einwand erhoben, bei der strikten Erklärung des error communis würden viele Ehen ungültig sein. Ein Rota-Urteil gibt uns die Antwort: Iudicis est ius dicere stricto iustitiae rigore nulla declaranda matrimonia quae revera nulla sunt, quin ullam ipse rationem habere possit de decla-

rationis suae effectibus vel de eius opportunitate. Die Gültigkeit einer Ehe ist primär eine Rechtsfrage und nicht eine Frage der Pastoraltheologie. Erst wenn die Rechtslage geklärt ist, kann man an die pastorale Behandlung des Falles gehen.

Innsbruck

A. Gommenginger S.J.

Mitteilungen

Das Los der ohne Taufe sterbenden unmündigen Kinder. Über diese wohl uns alle bedrückende Frage hat mein lieber Mitbruder P. Pius Zöttl OSB. im letzten Heft dieser Zeitschrift, S. 228 bis 234, ausführlicher geschrieben. Zu seinen dankenswerten Darlegungen möchte ich hier nun noch einige Bemerkungen hinzufügen.

Die von verschiedenen Theologen unternommenen Versuche, einen Ersatz für die Kindertaufe zu finden, dürften, weil von vornherein unwahrscheinlich oder unbeweisbar, wenn nicht geradezu abwegig, wohl kaum befriedigen, so vor allem, wenn man die unge-tauften Kinder durch eine freie Entscheidung das ewige Heil erlangen lassen will. Abgesehen davon, daß diese Kinder vor ihrem Tode nur auf ganz wunderbare Weise zum Vernunftgebrauch zu kommen vermöchten, um eine solche Entscheidung treffen und der Begierdetaufe fähig werden zu können, würden dann wohl alle frühzeitig sterbenden unmündigen Kinder vor diese Entscheidung für oder wider Gott zu stellen sein, und so müßten wir nun auch um das Schicksal der getauften Kinder, die ein früher Tod hinwegräfft, bangen. Verfehlt aber wäre es, wie richtig bemerkt wird, die Entscheidung erst in das Jenseits zu verlegen.

Die Lehre von der Vorhölle der Kinder (*limbus puerorum*) ist wohl, wie F. Krösbacher S.J. sagt, „nicht offizielle Lehre der Kirche“, wurde aber immerhin von Papst Pius VI. in der Konstitution „Auctorem fidei“ vom Jahre 1794 gegen die Angriffe der jansenistischen Synode von Pistoia in Schutz genommen¹⁾.

Vor allem, so möchte ich sagen, dürfen wir uns nicht verhehlen, daß irgendwie einschlägige bedeutsame kirchliche Lehräußerungen den Versuch einer allzu milden Beurteilung des Loses der ungetauft sterbenden Kleinen nicht gerade zu begünstigen scheinen. So sagt das auf dem Florentinum im Jahre 1442 erlassene Dekret für die Jakobiten (D. 712) klipp und klar, man könne den Kindern in Todesgefahr mit keinem anderen Heilmittel als mit dem Sakrament der Taufe zu Hilfe kommen (*cum ipsis non possit alio remedio subveniri nisi per sacramentum baptismi, per quod eripiuntur a diaboli dominatu et in Dei filios adoptantur*). Der Lehre des Trienter

¹⁾ Siehe H. Denzinger-C. Rahner, Enchiridion symbolorum²⁸. Freiburg i. Br. 1952, Nr. 1526. Zitate daraus werden fortan nur mit dem Buchstaben D und der entsprechenden Textnummer angegeben.